

SATZUNG

der Jagdgenossenschaft Zierenberg I im Kreis Kassel

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Zierenberg I"
Sie hat ihren Sitz in Zierenberg und ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Kassel

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Zierenberg I nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an. Das Kataster hat nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang beim Magistrat zur Einsicht ausgelegen. Einsprüche sind dagegen nicht erhoben worden.
- (2) Der Jagdbezirk ist 1267,7289 ha groß. Die Größe der bejagbaren Flächen ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, und zwar getrennt nach Waldflächen, Feldflächen und Gewässerflächen.
- (3) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft nicht an.
- (4) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4

Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) der Jagdvorstand,
- b) die Genossenschaftsversammlung,
- c) der Genossenschaftsausschuß.

§ 5

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem Kassenhalter werden von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für den Jagdvorstand sind persönliche Stellvertreter zu wählen. Wählbar ist jeweils jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.
- (2) Die persönlichen Stellvertreter vertreten den jeweiligen Jagdvorstand im Falle dessen Verhinderung. Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefaßt werden, werden sie vom Jagdvorstand gemeinsam gefaßt.
- (3) Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluß von Verträgen, durch die die Genossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf der Grundlage der von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse wirksam tätig werden.

§ 6

Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
 - b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung,

- c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
- f) Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste,
- g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,
- h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen,
- i) Vornahme der Bekanntmachungen,
- k) Abschluß von Verträgen.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

- (1) Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 18 Abs. 1) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dies gilt auch für auswärtige Jagdgenossen. Die Einladung enthält Tagungs-ort und -zeit sowie die Tagesordnung.

§ 8

Beschlußfähigkeit

Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen beschlußfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Dabei hat es keine Bedeutung, ob die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen der Zahl oder der Grundfläche nach die Mehrheit im gemeinschaftlichen Jagdbezirk vertreten oder nicht.

§ 9

Stimmrecht der Genossen

- (1) Jeder Genosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Ab-

stimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

- (3) Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Genossen oder seinen volljährigen Ehegatten oder einen volljährigen Verwandten 1. Grades ausüben.
- (4) Genossen, auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

§ 10

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande. Über die strittige Frage ist in der gleichen oder einer neu einzuberufenden Genossenschaftsversammlung mit dem Ziel einer Beschlußfassung erneut zu beraten.

§ 11

Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muß insbesondere enthalten

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen,
2. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis anzugeben ist.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen.

§ 12

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die

- a) Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses,
- b) Art der Nutzung des Jagdbezirks,
- c) Verwendung des Jagdertrags in jedem Jahr,

- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen,
- e) Wahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter,
- f) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung,
- g) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
- h) Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
- i) Änderung der Satzung.

§ 13

Genossenschaftsausschuß

- (1) Der Genossenschaftsausschuß besteht aus drei Personen, die mit ihren Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung
 - a) des Genossenschaftskatasters (§ 2 Abs. 1),
 - b) der Versammlungsniederschrift (§11),
 - c) des Kassenwesens, des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
 - d) des Verteilungsplans und der Beitragslisten (§14).
- (3) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in Genossenschaftsversammlungen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 14

Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
- (3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan und - soweit erforderlich eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (§ 18 Abs. 1

§ 15

Auszahlung des Jagdertrags

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres beschließt die Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung (§ 10 Abs. 3 BJG).
- (2) Entfällt im Falle einer Auszahlung auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als zehn Deutsche Mark, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens zehn Deutsche Mark erreicht hat.
- (3) Beträge, die nicht binnen einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BJG) nach der unanfechtbaren Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht werden, verfallen nach schriftlicher erfolgloser Mahnung der Genossenschaft.

§ 16

Einzahlung der Beträge

- (1) Die Beiträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind bar und bestellgeldfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.
- (2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 18

Bekanntmachungen

- (1) Die für die Genossen oder die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Zierenberg veröffentlicht

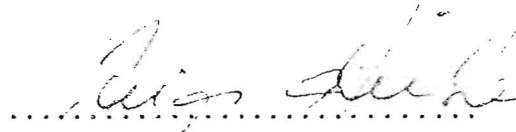
§ 19

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt durch das Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), gegeben.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 21.10.1991
in der 45 Genossen mit einer Grundfläche von 884,4094 ha
anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

Der Jagdvorstand


(Unterschrift)

Vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Hess. AusfG z. BJG vom 24. Mai 1978
i.d.F. des Gesetzes vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130) genehmigt.

Der Landrat/
~~Regierungspräsidium~~

Hofgeismar 14 JAN. 1992



Der Landrat des Landkreises Kassel
Außenstelle Hofgeismar
Unser Jagdbezirk
Im Auftrag

SATZUNG

der Jagdgenossenschaft Zierenberg II im Kreis Kassel

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Zierenberg II". Sie hat ihren Sitz in Zierenberg und ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Kassel

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Zierenberg I nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an. Das Kataster hat nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang beim Magistrat zur Einsicht ausgelegt. Einsprüche sind dagegen nicht erhoben worden.
- (2) Der Jagdbezirk ist 1077.7619 ha groß. Die Größe der bejagbaren Flächen ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, und zwar getrennt nach Waldflächen, Feldflächen und Gewässerflächen.
- (3) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft nicht an.
- (4) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4

Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) der Jagdvorstand,
- b) die Genossenschaftsversammlung,
- c) der Genossenschaftsausschuß.

§ 5

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem Kassenhalter werden von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für den Jagdvorstand sind persönliche Stellvertreter zu wählen. Wählbar ist jeweils jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.
- (2) Die persönlichen Stellvertreter vertreten den jeweiligen Jagdvorstand im Falle dessen Verhinderung. Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefaßt werden, werden sie vom Jagdvorstand gemeinsam gefaßt.
- (3) Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluß von Verträgen, durch die die Genossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf der Grundlage der von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse wirksam tätig werden.

§ 6

Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
 - b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung,

- c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
- f) Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste,
- g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,
- h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen,
- i) Vornahme der Bekanntmachungen,
- k) Abschluß von Verträgen.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

- (1) Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 18 Abs. 1) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dies gilt auch für auswärtige Jagdgenossen. Die Einladung enthält Tagungs-ort und -zeit sowie die Tagesordnung.

§ 8

Beschlußfähigkeit

Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen beschlußfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Dabei hat es keine Bedeutung, ob die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen der Zahl oder der Grundfläche nach die Mehrheit im gemeinschaftlichen Jagdbezirk vertreten oder nicht.

§ 9

Stimmrecht der Genossen

- (1) Jeder Genosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Ab-

stimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

- (3) Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Genossen oder seinen volljährigen Ehegatten oder einen volljährigen Verwandten 1. Grades ausüben.
- (4) Genossen, auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

§ 10

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande. Über die strittige Frage ist in der gleichen oder einer neu einzuberufenden Genossenschaftsversammlung mit dem Ziel einer Beschlußfassung erneut zu beraten.

§ 11

Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muß insbesondere enthalten

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen,
2. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis anzugeben ist.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen.

§ 12

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die

- a) Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses,
- b) Art der Nutzung des Jagdbezirks,
- c) Verwendung des Jagdertrags in jedem Jahr,

- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen,
- e) Wahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter,
- f) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung,
- g) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
- h) Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
- i) Änderung der Satzung.

§ 13

Genossenschaftsausschuß

- (1) Der Genossenschaftsausschuß besteht aus drei Personen, die mit ihren Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung
 - a) des Genossenschaftskatasters (§ 2 Abs. 1),
 - b) der Versammlungsniederschrift (§11),
 - c) des Kassenwesens, des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
 - d) des Verteilungsplans und der Beitragslisten (§14).
- (3) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in Genossenschaftsversammlungen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 14

Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
- (3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan und - soweit erforderlich eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (§ 18 Abs. 1).

§ 15

Auszahlung des Jagdertrags

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres beschließt die Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung (§ 10 Abs. 3 BJG).
- (2) Entfällt im Falle einer Auszahlung auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als zehn Deutsche Mark, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens zehn Deutsche Mark erreicht hat.
- (3) Beträge, die nicht binnen einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BJG) nach der unanfechtbaren Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht werden, verfallen nach schriftlicher erfolgloser Mahnung der Genossenschaft.

§ 16

Einzahlung der Beträge

- (1) Die Beiträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind bar und bestellgeldfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.
- (2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 18

Bekanntmachungen

- (1) Die für die Genossen oder die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Zierenberg veröffentlicht.

§ 19

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt durch das Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), gegeben.

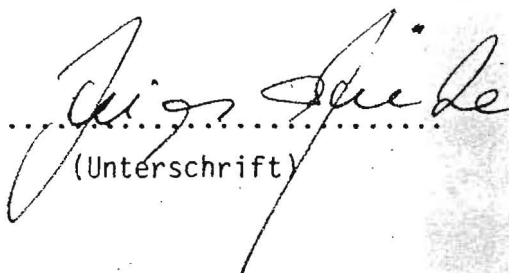
Zierenberg
(Ort)

21. Oktober 1991

(Näfirm)

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 21.10.1991
in der 53 Genossen mit einer Grundfläche von 810,259 ha
anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

Der Jagdvorstand


(Unterschrift)

Vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Hess. AusfG z. BJG vom 24. Mai 1978
i.d.F. des Gesetzes vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130) genehmigt.

Der Landrat/
Regierungspräsidium

Hofgeismar 14 JAN. 1992



Der Landrat des Landkreises Kassel
Außenstelle Hofgeismar
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

S A T Z U N G

der Jagdgenossenschaft Oelshausen im Kreis Kassel

§ 1 - Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Oelshausen".

Sie hat ihren Sitz in Zierenberg-Oelshausen und ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Kassel.

§ 2 - Mitgliedschaft

- (1) Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Oelshausen nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an. Das Kataster hat nachortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang bei der hiesigen Außenstelle der Stadtverwaltung zur Einsicht ausgelegt. Einsprüche sind dagegen - nicht erhoben worden.
- (2) Der Jagdbezirk ist 333,34 ha groß. Die Größe der jagdbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen.
- (3) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (4) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

§ 3 - Aufgaben

- (1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4 - Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) der Jagdvorstand,
- b) die Genossenschaftsversammlung
- c) der Genossenschaftsausschuß

§ 5 - Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand, bestehend aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und einem Kassensführer, wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Gewählten ihr Amt bis zur Neuwahl fort.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Jagdvorstandes vertritt ihn der Vorsitzende des Genossenschaftsausschusses.
- (3) Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 - Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
 - b) Einberufung und Leiten der Genossenschaftsversammlung,

- c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- f) Aufstellen des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
- g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,
- h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen,
- i) Vornahme der Bekanntmachungen,
- k) Abschluß von Verträgen.

§ 7 - Genossenschaftsversammlung

- (1) Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen (§ 15 Abs. 1).
- (2) Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Genossen anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Genossen beschlußfähig ist.
- (3) Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muß insbesondere enthalten:
1. die Zahl der anwesenden Jagdgenossen,
 2. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis anzugeben ist.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen.

§ 8 - Stimmrecht der Genossen

- (1) Jeder Genosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Betiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichtabstimmenden oder Nichterschiedenen als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
- (3) Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Genossen oder seinen volljährigen Ehegatten oder einen volljährigen Verwandten ersten Grades ausüben.
- (4) Genossen, auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

§ 9 - Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die

- a) Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses
- b) Art der Nutzung des Jagdbezirkes
- c) Verwendung des Jagdertrages
- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen
- e) Wahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter
- f) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung,
- g) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- i) Änderung der Satzung

§ 10 - Genossenschaftsausschuß

- (1) Der Genossenschaftsausschuß besteht aus drei Personen, die mit ihren Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung:
 - a) des Genossenschaftskatasters (§ 2 Abs. 1)
 - b) der Versammlungsniederschrift (§ 7 Abs. 4)
 - c) des Kassenwesens, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - d) des Verteilungsplanes und der Beitragslisten (§ 11)
- (3) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in Genossenschaftsversammlungen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 11 - Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
- (3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan und - soweit erforderlich - eine Beitragsliste auf.

Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (§15 Abs. 1).

§ 12 - Auszahlung des Jagdertrags

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres beschließt die Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung. (§ 10 Abs. 3 BJG).

§ 13 - Einzahlung der Beiträge

- (1) Die Beiträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind in bar und bestellgeldfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.
- (2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 14 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 15 - Bekanntmachungen

Die für die Genossen oder die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Zierenberg veröffentlicht.

§ 16 - Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Jan. 1960 (GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), gegeben.

Zierenberg-Oelshausen, den 6.12.1973

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 6.12.1973, in der 18 Genossen mit einer Grundfläche von 159, 85 ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

(Siegel) Der Magistrat als Notjagdvorstand
Hildebrand
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird gem. § 6 Abs. 2 Hess.AusfG z. BJG i.d.F. vom 6.11.1969 (GVBl. I S. 248) geändert durch das Gesetz vom 5.10.1970 (GVBl. I S. 598), genehmigt.

Hofgeismar, den 18. Dez. 1973

(Siegel) Der Landrat des Landkreises Kassel
i.A. gez. Unterschrift
Oberamtsrat

SATZUNG der Jagdgenossenschaft Oberelsungen im Kreis Kassel

§ 1 - Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Genossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Oberelsungen".

Sie hat ihren Sitz in Zierenberg-Oberelsungen und ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Kassel.

§ 2 - Mitgliedschaft

(1) Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Oberelsungen nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an. Das Kataster hat nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang bei der hiesigen Außenstelle der Stadtverwaltung zur Einsicht ausgelegen. Einsprüche sind dagegen nicht erhoben worden.

(2) Der Jagdbezirk ist 1066 ha groß. Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen.

(3) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(4) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

§ 3 - Aufgaben

(1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwahren und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4 - Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) der Jagdvorstand,
- b) die Genossenschaftsversammlung,
- c) der Genossenschaftsausschuß.

§ 5 - Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand, bestehend aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und einem Kassenhalter wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Gewählten ihr Amt bis zur Neuwahl fort.

(2) Im Falle der Verhinderung des Jagdvorstandes vertritt ihn der Vorsitzende des Genossenschaftsausschusses.

(3) Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 - Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
- b) Einberufung und Leiten der Genossenschaftsversammlung,
- c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- f) Aufstellen des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
- g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,

h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen

i) Vornahme der Bekanntmachungen,

k) Abschluß von Verträgen.

§ 7 - Genossenschaftsversammlung

(1) Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen (§ 15 Abs. 1).

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen beschlußfähig. Dabei hat es keine Bedeutung, ob die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen der Zahl oder der Grundfläche nach die Mehrheit im gemeinschaftlichen Jagdbezirk vertreten oder nicht.

(3) Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muß insbesondere enthalten:

1. die Zahl der anwesenden Jagdgenossen,
 2. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis anzugeben ist.
- Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen.

§ 8 - Stimmrecht der Genossen

(1) Jeder Genosse hat eine Stimme.

(2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichtabstimmenden oder Nichterschiedenen als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

(3) Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Genossen oder seinen volljährigen Ehegatten oder einen volljährigen Verwandten ersten Grades ausüben.

(4) Genossen, auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

§ 9 - Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die

- a) Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses,
- b) Art der Nutzung des Jagdbezirktes
- c) Verwendung des Jagdertrages,
- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen,
- e) Wahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter,
- f) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung,
- g) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenhalters,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- i) Änderung der Satzung.

§ 10 - Genossenschaftsausschuß

(1) Der Genossenschaftsausschuß besteht aus drei Personen, die mit ihren Stellvertretern von der Genossenschaftsver-

sammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung:

- a) des Genossenschaftskatasters (§ 2 Abs. 1),
- b) der Versammlungsniederschrift (§ 7 Abs. 4),
- c) des Kassenwesens, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- d) des Verteilungsplanes und der Beitragslisten (§ 11).

(3) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in Genossenschaftsversammlungen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 11 - Anteil an Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen u. Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.

(3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan und - soweit erforderlich - eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (§ 15 Abs. 1).

§ 12 - Auszahlung des Jagdertrages

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres beschließt die Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung (§ 10 Abs. 3 BJG).

§ 13 Einzahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind in bar und bestellgeldfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.

(2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 14 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 15 - Bekanntmachungen

Die für die Genossen oder die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Zierenberg veröffentlicht.

§ 16 - Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Jan. 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), gegeben.

Zierenberg-Oberelsungen, den 23. August 1973

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 23. 8. 1973 in der 17. Genossen mit einer Grundfläche von 604,42 ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

(Siegel) Der Magistrat als Notjagdvorstand
(H i l d e b r a n d)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird gem. § 6 Abs. 2 Hess. AusfG. z. BJG i. d. F. vom 6. 11. 1969 (GVBl. I S. 248), geändert durch das Gesetz vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598), genehmigt.
Hofgeismar, den 11. Okt. 1973

(Siegel) Der Landrat des Landkreises Kassel
I. A. gez. Unterschrift, Oberamtsrat

SATZUNG der Jagdgenossenschaft Burghasungen im Kreis Kassel

§ 1 - Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Genossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Burghasungen".

Sie hat ihren Sitz in Zierenberg-Burghasungen und ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Kassel.

§ 2 - Mitgliedschaft

(1) Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Burghasungen nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an. Das Kataster hat nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang bei der hiesigen Außenstelle der Stadtverwaltung zur Einsicht ausgelegt. Einsprüche sind dagegen - nicht erhoben - rechtskräftig zurückgewiesen.

(2) Der Jagdbezirk ist 328,02 ha groß. Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen.

(3) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(4) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

§ 3 - Aufgaben

(1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwirklichen und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4 - Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) der Jagdvorstand,
- b) die Genossenschaftsversammlung,
- c) der Genossenschaftsausschuß.

§ 5 - Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand, bestehend aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und einem Kassenhalter wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Gewählten ihr Amt bis zur Neuwahl fort.

(2) Im Falle der Verhinderung des Jagdvorstandes vertritt ihn der Vorsitzende des Genossenschaftsausschusses.

(3) Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 - Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
- b) Einberufung und Leiten der Genossenschaftsversammlung,
- c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- f) Aufstellen des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
- g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,

h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen,

i) Vornahme der Bekanntmachungen,

k) Abschluß von Verträgen.

§ 7 - Genossenschaftsversammlung

(1) Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen (§ 15 Abs. 1).

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen beschlußfähig. Dabei hat es keine Bedeutung, ob die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen der Zahl oder der Grundfläche nach die Mehrheit im gemeinschaftlichen Jagdbezirk vertreten oder nicht.

(3) Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muß insbesondere enthalten:

1. die Zahl der anwesenden Jagdgenossen,
2. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis anzugeben ist.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen.

§ 8 - Stimmrecht der Genossen

(1) Jeder Genosse hat eine Stimme.

(2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichtabstimmenden oder Nichterschiedenen als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

(3) Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Genossen oder seinen volljährigen Ehegatten oder einen volljährigen Verwandten ersten Grades ausüben.

(4) Genossen, auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

§ 9 - Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die

- a) Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses,
- b) Art der Nutzung des Jagdbezirkes
- c) Verwendung des Jagdertrages,
- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen,
- e) Wahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter,
- f) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung,
- g) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenhalters,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- i) Änderung der Satzung.

§ 10 - Genossenschaftsausschuß

(1) Der Genossenschaftsausschuß besteht aus drei Personen, die mit ihren Stellvertretern von der Genossenschaftsver-

sammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.
Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung:

- a) des Genossenschaftskatasters (§ 2 Abs. 1),
 - b) der Versammlungsniederschrift (§ 7 Abs. 4),
 - c) des Kassenwesens, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - d) des Verteilungsplanes und der Beitragslisten (§ 11).
- (3) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in Genossenschaftsversammlungen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 11 - Anteil an Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen u. Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.

(3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan und - soweit erforderlich - eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (§ 15 Abs. 1).

§ 12 - Auszahlung des Jagdertrages

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres beschließt die Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung (§ 10 Abs. 3 BJG).

§ 13 Einzahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind in bar und bestellgeldfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.

(2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 14 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 15 - Bekanntmachungen

Die für die Genossen oder die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Zierenberg veröffentlicht.

§ 16 - Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Jan. 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), gegeben.

Zierenberg-Burghasungen, den 28. August 1973

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 28. 8. 1973, in der 10 Genossen mit einer Grundfläche von 47,26 ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

(Siegel) Der Magistrat als Notjagdvorstand
(H i l d e b r a n d)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird gem. § 6 Abs. 2 Hess. AusfG. z. BJG i. d. F. vom 6. 11. 1969 (GVBl. I S. 248), geändert durch das Gesetz vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598), genehmigt.
Hofgeismar, den 11. Okt. 1973

(Siegel) Der Landrat des Landkreises Kassel
I. A. gez. Unterschrift, Oberamtsrat